

**Anhang**

**Geschäfts- und Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte der  
Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel**

**Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Okt. 2015)**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1      Allgemeines
- § 2      Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben
- § 3      Wahlverfahren
- § 4      Amtszeit
- § 5      Sitzungen
- § 6      In Kraft treten

In Kraft getreten am 14.10.2015

## § 1 Allgemeines

Für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ist der Magistrat der Stadt Bruchköbel als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 2 Hessisches Kinderförderungsgesetz und gemäß den §§ 25, 26, 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen dem Träger und den Eltern wird für jede städtische Tageseinrichtung für Kinder ein Elternbeirat gebildet, der die Interessen aller Erziehungsberechtigten vertritt.

## § 2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben

### Gesetzliche Grundlagen

Gesetzlich geregelt ist die Beteiligung der Eltern in § 27 HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch):

„§ 27 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.
- (2) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.“

### Aufgaben des Elternbeirates

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten, den Elternbeiräten und der Stadt Bruchköbel als Träger der Einrichtungen zu vertiefen, mit allen Beteiligten vertrauensvoll zusammenarbeiten und diese rechtzeitig über grundsätzliche Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu informieren.
2. Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte sowie der Personensorgeberechtigten zu erörtern und zu beraten
3. die einrichtungsinternen Interessen der Personensorgeberechtigten im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Träger zu vertreten
4. Der Elternbeirat hat das Recht, dem Träger schriftliche Anträge zuzuleiten

5. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung anzuhören.  
Bei Veränderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung; bei Festlegung und Durchführung der pädagogischen Konzepte; bei der Planung baulicher Maßnahmen; bei grundsätzlichen Änderungen wie z. B. bei der Festlegung der Öffnungszeiten und bei der Änderung von für die Tageseinrichtung für Kinder relevanten Satzungen
6. Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechts eingeräumt wird.
7. Ansprechpartner des Elternbeirats im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Stadt Bruchköbel als Träger der Einrichtungen ist der „Fachdienst Kindertagesstätten“.

### § 3 Wahlverfahren

1. Die Leiterin der Tageseinrichtungen für Kinder hat einmal im Jahr alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder zu diesem Zeitpunkt die Einrichtung besuchen, zur Wahl eines Elternbeirats aufzurufen. Die schriftliche Einladung zur Wahl erfolgt durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder 2 Wochen vor dem Wahltermin. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres nach den hessischen Sommerferien, spätestens 6 Wochen danach. Die konstituierende Sitzung des Elternbeirats hat bis 31.12. des laufenden Jahres stattzufinden.
2. Der Elternbeirat besteht aus Vertretern der Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder.
3. Die Elternschaft einer Tageseinrichtung für Kinder wählt aus ihrer Mitte, abhängig von der Anzahl der Gruppen, mindestens vier (2 Gruppen) bis maximal 12 (6 Gruppen) Vertreterinnen oder Vertreter als Elternbeirat. Dabei sollen möglichst alle in der Tageseinrichtung für Kinder vertretenen Betreuungsarten (U 3, Kindergarten und Schulkinder) vertreten sein.
4. Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Personensorgeberechtigten der in der jeweiligen Einrichtung betreuten Kinder. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
5. Kindertagesstättenpersonal sowie städtische Mitarbeiter sind nicht wählbar.
6. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
7. Personensorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Wahlleiter sein.
8. Die Wahl sollte in Zusammenarbeit mit der Kita Leitung durch Vertreter der Eltern geleitet werden, die aus der Mitte der Elternschaft zu bestimmen sind.
9. Der Wahlleiter stellt die Wahlberechtigung der Wähler und Wählbarkeit der Kandidaten anhand einer von der Leitung der Tageseinrichtung aufgestellten Liste der Personensorgeberechtigten fest.
10. Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten unterbreitet werden. Der Wahlleiter stellt vor der Wahl fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.
11. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sie wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Sie kann auch im Wege der offenen Abstimmung erfolgen, wenn alle Anwesenden ausdrücklich und einstimmig hiermit einverstanden sind. Hierüber ist abzustimmen. Im Falle der offenen Abstimmung ist ein Stimmzettel entbehrlich.
12. Mehrere Personensorgeberechtigte haben gemeinsam für jedes eines Tageseinrichtung besuchende Kind eine Stimme.

13. Gewählt sind die beiden Personen pro Gruppe, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Zwischen Bewerbern, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich nach der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das durch den Wahlleiter durchgeführte Losverfahren. Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung bzw. am Wahltag festgestellt und nach Annahme der Kandidatur unverzüglich bekannt gegeben.
14. Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Durchführung der Wahl, ggf. die Entscheidung über eine offene oder geheime Abstimmung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärung der Annahme bzw. Ablehnung der Wahl wird ein vom Wahlleiter unterzeichnetes Protokoll gefertigt.
15. Der Elternbeirat der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder wählt im Anschluss an die Wahl zu Elternbeirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie zwei Delegierte für den Gesamtelternbeirat. Vorsitzende können auch Delegierte sein. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

#### **§ 4 Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirats. Als Elternbeiratsmitglied scheidet aus, er die Wählbarkeit verliert, zurück tritt oder ausgeschlossen wird. Die Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offizielle, allgemein bekannte Maßnahmen der Elternvertretung, die ihrer Bedeutung nach keiner Verschwiegenheit bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Magistrats der Stad Bruchköbel seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
2. Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung für diese Tätigkeit wird nicht geleistet.
3. Die Ämter als Mitglied des Elternbeirates enden mit dem Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit, insbesondere mit Ende der Betreuung des Kindes / der Kinder des Gewählten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
4. Nicht gewählte Personen, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen nach.

#### **§ 5 Sitzungen**

1. Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung setzt sich aus den gewählten Elternvertretern zusammen. Leitung und ggf. stellvertretende Leitung der Tageseinrichtung für Kinder nehmen an der Sitzung teil.
2. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Im laufenden Kindergartenjahr sind mindestens eine Sitzung und maximal zwei Sitzungen pro Halbjahr durchzuführen. Gesprächstermine im Vorgriff zu einer Elternversammlung finden nach Bedarf zwischen der Leitung und den gewählten Vorsitzenden statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich, er kann zu Beratung einzelner Angelegenheiten jedoch weitere Personen als Gäste einladen.
4. Über die Sitzungen des Elternbeirats sind Protokolle anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Eltern durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt zu geben. Der Fachdienst für Kindertagesstätten erhält eine Kopie des Protokolls.

## **§ 6 In Kraft treten**

Die Wahlordnung tritt am 14. Oktober 2015 in Kraft.